

Reinhard Selle
Jabeler Chaussee 5
16909 Wittstock
Telefon 03394/448639
Fax 03394/444132

Reinhard Selle • Jabeler Chaussee 5 • 16909 Wittstock

**Minister der Justiz für Europa und
 Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
 Herrn Dr. Helmuth Markov persönlich
 Heinrich-Mann-Allee 107**

14473 Potsdam

Wittstock den 04.05.2015

Öffentlicher Schadenersatzantrag nach dem Staatshaftungsgesetz

Reinhard Selle

Jabeler Chaussee 5

16909 Wittstock

– Antragssteller –

gegen

1. das Amtsgericht Neuruppin

Karl – Marx – Straße 18 a

16816 Neuruppin

vertreten durch den

Amtsgerichtsdirektor Andreas Rose

– Antragsgegner –

2. das Landgericht Neuruppin

Feldmann Straße 1

16816 Neuruppin

vertreten durch den Präsidenten

Herrn Egbert Simons

- Antragsgegner –

wegen: Schadensersatz auf Grund von Amtspflichtverletzungen der Rechtspfleger Nico Ruhle und Glen Gober, der Richter Gerhard Pries, dienstansässig beim Amtsgericht Neuruppin und die Richter am Landgericht Dr. Kim Jahnke und Klaus Eberhard Lüttike.

Entstandener Schaden: 248.566,49 EURO bis zum 30.04.2015

1. Der Unterzeichner beantragt Schadenersatz in Höhe von 248.566,49 EURO nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12. September 2008 zu zahlen.

Grundlage für meinen Antrag ist das in Brandenburg gültige Staatshaftungsgesetz der DDR vom 12.05.1969; GBL der DDR I, 1969, S. 34 i.d.F. des Gesetzes zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 14. Dezember 1988 (GBLDDRI, 1988, S.329) i.d.F. des Einigungsvertrages Anlage II, Kapitel III, Sachgebiet B (Bürgerliches Recht), Abschnitt III, BGBL-.11, 1990, S. 1368 und des Gesetzes zur Neuordnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und zur Ausführung des GVG vom 14.06.1993, zuletzt geändert durch Erstes Brandenburgisches Rechtsbereinigungsgesetz vom 3. September 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 09], S.104)

Dem gemäß erhebe ich nach dem Brandenburgischen Staatshaftungsgesetz Anspruch auf Schadenersatz für die mir entstandenen wirtschaftlichen Schäden, die durch die Rechtspfleger Nico Ruhle, Glen Gober, Richter Pries durch Rechtsbeugung, Begünstigung, Veruntreuung und Unterlassung ihrer Kontrollpflicht, gegenüber dem Zwangsverwalter Rechtsanwalt Loebnau, verursacht haben.

Begründung

Auf Antrag der Sparkasse Ostprignitz – Ruppin wurde mit dem Beschluss des Amtsgerichtes Neuruppin vom 14.05.2007 Aktenzeichen 7 L 10/07 (Rechtspfleger Gober) und vom 05.02.2014 Aktenzeichen 7 L 2/14 (Rechtspfleger Ruhle) dem Unterzeichner die Zwangsverwaltung über das Betriebsgrundstück in Groß Haßlow Dorfstraße 17, Flur 6, Flurstück 13/3 und 195 angeordnet.

Beweis: Akte 7 L 10/07 (K496/01) und Akte 7 L 2/14 beim AG Neuruppin

Gegen den Zwangsverwaltungsbeschluss hat der Unterzeichner am 18. Mai 2007 die sofortige Beschwerde beim Amtsgericht eingelegt, mit der Begründung, dass dieses Grundstück in einer Zwangsverwaltung keine Mieteinnahmen zu erwarten sind und die Zwangsverwaltung offensichtlich nur das Ziel hat, ausschließlich Kosten zu verursachen ohne einen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen.

Beweis: Anlage 1 Schreiben des Unterzeichners vom 18.5.2007

Mit dem Schreiben vom 21 Juni 2007 nahm die Sparkasse Ostprignitz – Ruppin Stellung zu der sofortigen Beschwerde des Unterzeichners und teilte dem Amtsgericht mit:

Zitat:

„Auch die Zwangsverwaltung in einem unvermieteten Grundstück ist rechtliche möglich und für den Gläubiger nutzbringend. Denn es besteht während der Zwangsverwaltung eines unvermieteten Objektes jede Menge Zeit und Möglichkeit, das betreffende Objekt in einen solchen Zustand zu versetzen, dass es in absehbarer Zeit einer entgeltlichen Nutzung zugeführt werden kann.“

Beweis: Anlage 2 Schreiben der Sparkasse OPR vom 21. Juni 2007

Damit hat die Sparkasse generell abstrakt dargelegt, dass sie lediglich den Sinn von Vollstreckungsvorschriften aufgeführt hat, ohne dazulegen, dass sie tatsächlich konkret beabsichtigte auch so dem Gesetz entsprechend zu handeln (tatsächliche Herrichtung und Umbau zwecks Vermietung).

In dem Beschluss des Amtsgerichtes Neuruppin vom 08. Oktober 2007 (Richter Pries), Aktenzeichen 1 L 10/07, wurde ohne weitere Prüfung und Anhörung des Unterzeichners nur die Meinung der Gläubigerin Sparkasse berücksichtigt und dem Vortrag der Sparkasse stattgegeben. Hier hat der Richter Pries in dem Beschluss vom 08. Oktober die sofortige Beschwerde nach 793 ZPO gegen den Rechtspflegerbeschluss als Erinnerung gemäß 766 Abs. 1 ZPO ausgelegt. Hier hat er einschlägiges geltendes Recht (793 ZPO) nicht angewandt, in dem er selbst den Rechtspflegerbeschluss von seitens des Amtsgerichtes durch Beschluss beschieden hat, anstatt die sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO dem Landgericht (Beschwerdegericht), zur Entscheidung vorzulegen.

Damit hat er offenkundig durch Nichtanwendung geltenden Rechtes, die Bestimmungen im Bezug auf Beugung des Rechtes offenkundig verletzt.

Beweis: Anlage 3 Beschluss AG Np. vom 08. Oktober 2007

Mit dem Antrag des Zwangsverwalters Loebnau der Kanzlei Wutzke & Förster aus Berlin vom 09. Juni 2008 an das Amtsgericht Neuruppin (Rechtspfleger Gober) beantragte dieser die Zwangsräumung. Als Begründung der Zwangsräumung wurde vom Zwangsverwalters Loebnau angegeben:

Zitat:

Da der Schuldner offensichtlich die zuvor vereinbarte Nutzungsentschädigung nicht zahlen will oder kann, ist ihm die Räumung aufzugeben. Soweit liegt hier die tatbestandliche Voraussetzung des § 149 Abs. 2 ZVG der Gefährdung des Grundstückes und der Verwaltung vor, da die Einkünfte aus dem Objekt durch anderweitige Vermietung oder Verpachtung nicht erzielt werden können.

Als Begründung führt er den Beschluss LG Münster vom 27.08.2007, 5T 718 und 813/07 an. Unter den spezifischen Gegebenheiten war das Objekt von vornherein vom Zwangsverwalter Loebnau, von diesem festgestellt, nicht zu vermieten und somit ist das Urteil des LG Münster unzutreffend angeführt. Wie eine Gefährdung des Grundstücks zu sehen ist, ergibt sich aus dem Urteil des LG Bremen vom 8. September 1955 – 5T 559/55 – MDR 1956, Seite 48. Auf alle Fälle hat hiernach der Unterzeichner die Zwangsverwaltung durch Nichtzahlung der Nutzungsentschädigung nicht gefährdet. Zu diesem Zeitpunkt wusste der Rechtspfleger Glen Gober aus dem Inbesitznahmeprotokoll vom 11.06.2007 des RA Loebnau (Anlage 13), dass das Objekt in Groß Haßlow von vorhehrreine nicht zu vermieten war. Somit war die Heranziehung des o.a. Beschlusses vom LG Münster bereits eine Täuschung.

Beweis: Anlage 4 Antrag Räumung Grundstück vom 09.06.2008

Mit dem Räumungsbeschluss des Rechtspflegers Glen Gober, Amtsgericht Neuruppin vom 08.07.2008 Az.: 7 L 10/07 (Anlage 5), hat der Rechtspfleger dem Antrag des Zwangsverwalters Loebnau ohne pflichtgemäße Prüfung stattgegeben und die Zwangsräumung des Grundstückes angeordnet.

Der Rechtspfleger Glen Gober hat den Antrag des Zwangsverwalters nicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht inhaltlich geprüft, sondern nur in seiner Beschlussbegründung vom

Antrag des Zwangsverwalters abgeschrieben. Ihm hätte ansonsten auffallen müssen, dass die Entscheidung des LG Münster vom 27.08.2007, 5T 718 und 813/07 als rechtliche Begründung nicht herangezogen werden konnte, da die Bedingungen, einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Objekt zu ziehen, offenkundig nicht gegeben waren, da diese auf das Gewerbe des Unterzeichners speziell ausgelegt waren. Auch die Begründung des Rechtspflegers Gober, der Antrag des Zwangsverwalters sei nach § 149 ZVG begründet, entsprach nicht den Tatsachen, § 149 ZVG bezieht sich auf das Wohnrecht im zwangsverwalteten Objekt. Der Unterzeichner war im zwangsverwalteten Grundstück mit seinem Gewerbebetrieb ansässig. Im Sinn von Art. 8 EMRK ist so auszulegen, dass auch die Räumlichkeiten eines von einer Privatperson betriebenen Unternehmens als Schutzbereich der Privatsphäre auszulegen ist.

Eine Gefährdung des Grundstückes hat daher zu keinem Zeitpunkt bestanden. Der Unterzeichner hat bis zur Zwangsräumung alle öffentlichen Lasten des Grundstückes bezahlt und hatte auch das Grundstück in Ordnung gehalten. Die Zwangsräumung diente nur dem Zweck, den Unterzeichner zu schikanieren (226 BGB) und zu schädigen. Mit Unterstützung der Rechtspfleger hat der Zwangsverwalter Loebnau entgegen den Vorgaben aus der Zwangsverwaltungsverordnung und dem § 152 ZVG das Grundstück durch die Vernachlässigung von Wartung und Pflege, durch die Außerbetriebnahme der Heizungsanlage verkommen lassen (siehe Inbesitznahmeprotokoll RA Stüber vom 21.2.2014).

Beweis: Anlage 14

Zu keinem Zeitpunkt hat der Rechtspfleger Glen Gober und der Richter Dr. Jahnke das in Zusammenhang mit den § 25, § 149 Abs. 2 ZVG zustehende Ermessen der Zwangsräumung geprüft (hierzu BvR Urteil 312/08). Vielmehr hat der Rechtspfleger Gober und auch Richter Jahnke lediglich auf das Vorbringen des Zwangsverwalters bezuggenommen. Eine von Verfassungswegen gebotene umfassende tatsächliche Prüfung wurde nicht vorgenommen. Hier wurde einfach die Rechtsansicht des Zwangsverwalters Loebnau vertreten und somit der Unterzeichner in seinen Eigentumsrechten Art. 14 Abs. 1 GG verletzt (unfangreicher Wertverfall). Hierzu das Wertgutachten der Handwerkskammer Potsdam vom 20.04.2005 und 12.02.2013 Anlage 18 und 19.

Beweis: Anlage 4-6

Der Rechtspfleger Gober unterstellt dem Unterzeichner im Beschluss vom 08.07.2008 die Behinderung der Zwangsverwaltung durch Gefährdung des Grundstücksertrages. Hier räumt das Zwangsvollstreckungsrecht dem Gericht ein Auswahlermessen zwischen der in § 149 Abs. 2 ZVG (vorgesehenen Räumungsanordnung) und anderer zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln ein, wie sie der § 25 Satz 1 ZVG vorsieht, der nach § 146 Abs. 1 ZVG auch im Verfahren der Zwangsverwaltung Anwendung findet (vgl. Engels, a.a.O., § 149 Rn.52).

Eine Auslegung und Anwendung des § 149 Abs.2 ZVG, welche die über § 25 Satz 1 ZVG eröffnete Möglichkeit anderer, namentlich milder Zwangsmittel anzuwenden und den damit eingeräumten Ermessensspielraum, wurde vom Rechtspfleger vollkommen vernachlässigt. Dieses Handeln verstößt gegen Art. 14 Abs. 1 GG (BvR Urteil 312/08 Rn. 17) und stellt im Weiteren eine Verletzung der Rechtsbeugennorm da.

Der Rechtspfleger Gober hat keinerlei Interessenabwägung hinsichtlich des Gläubigers und Schuldners auf Bezug der Zwangsräumung des Grundstückes unter Beachtung des § 5 Abs. 1 ZwVwV walten lassen:

1. Danach wäre er entsprechend § 5 Abs. 1 ZwVwV verpflichtet gewesen, bei sachgemäßer Ermessensausübung Art und Nutzung des Grundstückes nicht anzutasten, zumal von vornherein feststand, dass eine andere Nutzung nicht möglich war (siehe Inbesitznahmeberichte Anlage 13 und 14).

2. Im Übrigen wurde keine rechtliche Erwägung im Sinne des § 24 ZVG (verbleib der Verwaltung des Schuldners innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft) vom Rechtspfleger im Verhältnis zu § 148 Abs. 2 ZVG vorgenommen (§ 24 ZVG Spezialnorm zu § 148 ZVG allgemeine Norm).

Beweis: Anlage 5 Räumungsbeschluss Az: 7 L 10/07

Ebenfalls hat das Landgericht Neuruppin im Beschwerdeverfahren 5T 223/08 durch die Entscheidung des Einzelrichters Dr. Janke den notwendige Ermessensspielraum nicht berücksichtigt bzw. sich nicht mit den Möglichkeiten des § 25 Satz 1 ZVG auseinandergesetzt. Eine Prüfung des Sachverhaltes hat durch den Richter damit nicht stattgefunden, denn sonst hätte ihm aus dem Inbesitznahmebericht des Zwangsverwalters auffallen müssen, dass dort von keinen Mieteinnahmen ausgegangen wurde. Hierzu wird auf das Urteil BvR 312/08 vom 07.01.2009 bezuggenommen.

Der Richter Dr. Janke ist bei seiner Entscheidungsfindung an Recht und Gesetz gebunden, dieses ergibt sich dies aus Art. 20 Abs. 3, Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz. Der Richter muss nach § 139 Abs. 1 ZPO den Sachverhalt und die Rechtsfragen offen und uneingeschränkt prüfen und hätte auch den § 5 Abs. 1 ZwVwV berücksichtigen müssen. Hiernach war die Zwangsäumung rechtswidrig, da mit der Zwangsäumung der Gewerbebetrieb des Unterzeichners vollständig vernichtet wurde.

Der Rechtspfleger Glen Gober und der Richter Dr. Janke haben hier gemeinschaftlich, vorsätzlich in Zusammenarbeit mit der Sparkasse OPR und dem Zwangsverwalter Loebnau von Recht und Gesetz entfernt. Der Rechtspfleger und der Richter haben zu Gunsten der Sparkasse und des Zwangsverwalters Loebnau durch die Unterlassung der Abwägung zwischen § 25 Abs. 1 ZVG und dem § 149 Abs. 2 ZVG sowie die Nichtbeachtung § 5 Abs. 1 ZwVwV vorsätzlich geltendes Recht nicht anwendet. Hier wurde zum Vorteil des Zwangsverwalters und der Sparkasse OPR gehandelt um den Willen der Sparkasse auf Zwangsäumung durchzusetzen und dem Zwangsverwalter auf Kosten des Unterzeichners finanziell zu begünstigen. Bei einer erfolgreichen Zwangsversteigerung würde der Unterzeichner die vollen Kosten der Zwangsverwaltung tragen müssen.

Der Richter Dr. Jahnke hatte auch die Pflicht, entsprechend Art. 267 Abs. 2 AEUV die Frage zu klären, inwieweit die in geschilderte Art der durchgeführte Zwangsverwaltung gegen europäisches Recht verstößt und damit EU-Vertragsrecht verletzt. Hier bestand die Vorlagepflicht des Landgerichtes Neuruppin als letztinstanzliches Gericht beim EUGH (siehe - 1 BvR Urteil 2083/11 -).

Der Begriff Wohnung im Sinne des Art. 8 EMRK umfasst nicht nur die private Wohnung im engeren Sinne. Die Wohnung ist im Sinn von Art. 8 EMRK so auszulegen, dass sie auch die Räumlichkeiten eines von einer Privatperson betriebenen Unternehmens und von juristischen Personen umfasst. Somit verstößt die Zwangsäumung des Betriebsgrundstückes in Groß Haßlow durch den Zwangsverwalter Loebnau unter Billigung durch Beschluss des Landgerichtes Neuruppin gegen Europäisches Recht.

Beweis: Anlage 5 Beschluss AG-Np. Räumung Grundstück vom 08.07.2008

Beweis: Anlage 6 Beschluss LG Np.. Beschluss Az.: 5 T 223/08 vom 13.08.2008

In der Zeit der Zwangsverwaltung Aktenzeichen 7 L 10/07 AG Np. vom 14.05.2007 bis 27.11.2013 und der zweiten angeordneter Zwangsverwaltung Az.: 7 L 2/14 vom 05.02.2014 bis 27.05.2014 wurde Grundstück systematisch den Verfall preisgegeben. Um dieses noch zu beschleunigen, wurde vom Zwangsverwalter Loebnau die Heizungsanlage abgestellt. Der Schadenszustand ergibt sich aus dem Inbesitznahmeprotokolle der RA Stüber Anlage 14.

Beweis: Anlage 7 bis 10 Beschlüsse Rechtspfleger Gober und Ruhle

In der Zeit der Zwangsverwaltungen hat der Unterzeichner mit mehreren Schreiben an das Amtsgericht Neuruppin Rechtspfleger Glen Gober und Nico Ruhle darauf aufmerksam gemacht, dass das Grundstück durch den Zwangsverwalter Systematisch geschädigt wird.

Beweis: Anlage 11 und Zwangsverwaltungsakte 7 L 10/07 und 7 L 2/14

Bereits in dem Inbesitznahmebericht des Zwangsverwalters Loebnau vom 11.06.2007 (siehe Anlage 13) hat dieser auf Seite 3 festgestellt, dass mit Mieteinnahmen aus dem Grundstück nicht zu rechnen ist. Trotzdem hat der Rechtspfleger Gober die Zwangsräumung des Grundstückes veranlasst wegen „Gefährdung des Grundstückes“. Der Zwangsverwalter Loebnau hat in der gesamten Zeit (ca. 7 Jahre) der Zwangsverwaltung tatsächlich nichts unternommen, um das Grundstück wirtschaftlich nutzen zu lassen. Die Rechtspfleger Glen Gober und Nico Ruhle förderten dieses auch noch, da diese grundsätzlich die Hinweise und Einsprüche des Unterzeichners negierten.

Beweis: Anlage 13 und Zwangsverwaltungsakte 7 L 10/07

Mit dem Inbesitznahmebericht der zweiten angeordneten Zwangsverwaltung vom 05.02.2014 bis 27.05.2014 Az.: 7 L 2/14 vom Rechtspfleger Nico Ruhle wurden nochmals die Schäden der ersten Zwangsverwaltung bestätigt (Heizung nicht funktionsfähig, Fliesen gerissen usw.). Auch hier wird nochmals belegt, dass eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes durch die Zwangsverwaltung erst unmöglich geworden ist.

Beweis: Anlage 14 Inbesitznahmebericht RA Stüber

Den beiden Rechtspflegern Glen Gober und Nico Ruhle oblag ebenfalls eine Vermögensbetreuungspflicht im Sinne des **§ 266 Abs. 1 StGB** gegenüber den Gläubigern bzw. dem Schuldner selbst. Sie haben weder den Zwangsverwalter angehalten seine Pflichten aus der Zwangsverwaltungsverordnung nachzukommen noch verhindert, das öffentliche Gelder der Sparkasse Ostprignitz Ruppin in Höhe von über 30.000 € zu Lasten des Unterzeichners für eine sinnlose Zwangsverwaltung ausgegeben wurden.

Beweis: Anlage 12 und Zwangsverwaltungsakte 7 L 10/07 und 7 L 2/14

Nach **§ 153 ZVG** hat der Rechtspfleger (**§ 3 Nr. 1 Buchst. i RPflG**) des Vollstreckungsgerichts unter anderem die Geschäftsführung des Verwalters zu beaufsichtigen. Ihm kommt diesem gegenüber eine “verfahrensbeherrschende Stellung” zu (Böttcher/Keller aaO § 153 Rn. 1). Zwar handelt der Verwalter grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich, jedoch ist das Vollstreckungsgericht berechtigt und verpflichtet, den Verwalter zu leiten und im Rahmen

seiner Aufsichtstätigkeit festgestellte Pflichtwidrigkeiten abzustellen (vgl. Böttcher/Keller aaO § 153 Rn. 5). Diese Pflichten berühren nicht nur allgemeine Interessen der Gläubiger und Schuldner; sie betreffen vielmehr auch deren Vermögensinteressen. Denn die Aufsichtspflicht des Rechtspflegers bezieht sich insbesondere auf die treuhänderische Tätigkeit des Zwangsverwalters und die diesem obliegende Pflicht zur Wahrnehmung der Vermögensinteressen der Gläubiger und des Schuldners. Hierzu kann und muss der Rechtspfleger dem Zwangsverwalter gegebenenfalls auch (Einzel-)Anweisungen erteilen, die etwa Mietverträge betreffen können (§§ 6, 10 Abs. 1 Nr. 2 ZwVwV bzw. § 6 ZVwVergV). Solchen Anweisungen muss der Zwangsverwalter folgen, er ist an sie gebunden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ZwVwV bzw. § 1 Abs. 1 Satz 2 ZVwVergV).

Das Objekt wurde unter den vorgenannten Umständen in kollusiver Gemeinschaft durch Vorstand /Justitiar Sparkasse- Richter/Rechtspfleger AG Neuruppin - RA'e Loebnau/ und RA'in Stüber illegal dem Besitz des Unterzeichners/Antragstellers auf der Basis von Prozessbetrug/Veruntreuung (Vorstand/Justitiar Sparkasse), Rechtsbeugung, Begünstigung, Veruntreuung (Richter/Rechtspfleger AG Neuruppin) und Betrug/Veruntreuung (RA'e als Zwangsverwalter) entzogen. Die **Besitzrückgabe und eine Übernahme** wurde wegen Verwahrlosung des Grundstücks, die während der Besitzentziehung erfolgte, bis dato vom Unterzeichner verweigert.

Gegen die ihm obliegende Vermögensbetreuungspflicht haben die Rechtspfleger Glen Gober und Nico Ruhle verstoßen, da sie den Zwangsverwalter nicht dazu anhielten, das Grundstück einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen bzw. eine schadensverursachende Verwaltung zu unterlassen.

Im Beschluss der Zwangsverwaltung vom 08. Oktober 2007 Az.: 7 L 10/07 wurde dieses von Richter Pries wie folgt begründet:

Zitat:

Ein unentgeltliches Nutzungsrecht des Schuldners kann entfallen. Das Grundstück kann in einen guten Zustand gebracht oder in überschaubarer Zeit doch noch einer entgeltlichen Nutzung zugeführt werden.

Auch er hat keine Entscheidungsrelevanten Tatsachen angeführt, sonder lediglich generell abstrakte Äußerung an deren Stelle gesetzt (Täuschung).

Beweis: Anlage 2 und 3

Zwar genügt die bloße Verletzung einer nicht zumindest auch dem fremden Vermögensinteressen dienenden Dienstpflicht nicht für eine Verurteilung wegen Untreue (vgl. RGSt 61, 228, 231 [zum Gerichtsvollzieher]; SSW-StGB/Saliger § 266 Rn. 32 mwN; für den Nachlassrechtspfleger auch Otto JZ 1988, 883,884).

Jedoch ist eine Normverletzung wie sie hier vorliegt, pflichtwidrig i.S.v. § 266 StGB, wenn die verletzte Rechtsnorm wie hier – wenigstens auch, und sei es mittelbar – vermögensschützenden Charakter hat (BGH, Beschluss vom 13.09.2010 – 1 StR 220/09, BGHSt 55, 288, 300 f.).

Die Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht durch die angeklagten Rechtspfleger hat bei dem Gläubiger bzw. dem Schuldner selbst auch zu einem Vermögensnachteil im Sinne des § 266 Abs. 1 StGB geführt und damit zu erheblichen Vermögensschaden geführt.

Gegen den Aufhebungsbeschluss der Zwangsverwaltung Anlage 7 Az.: 7 L 10/07 vom 27.11.2013 hat der Unterzeichner am 30.11.2013 die sofortige Beschwerde eingelegt, da die Aufhebung nach annähernd 7 Jahren offensichtlich illegaler Zwangsverwaltung als sittenwidrig – rechtsmissbräuchlich durchgeführt wurde. Weil alleine die Unterhaltungskosten für das zwischenzeitlich nicht mehr nutzbare Objekt dem Unterzeichner auferlegt werden sollte. Ein noch nicht bezifferter jedoch dem Grunde nach wesentlicher Schaden ist dem Unterzeichner dadurch entstanden, dass durch illegale Zwangsräumung sein Gewerbebetrieb Selle-Bau ersatzlos zerstört wurde.

Beweis: Anlage 15 und 16

Der Rechtspfleger Nico Ruhle hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und diese zur Entscheidung an das Landgericht Neuruppin weiter geleitet. Der dortige Richter Dr. Lütticke hat mit dem Beschluss Az.: 2 T 31/14 vom 09. Januar 2015 der sofortigen Beschwerde vom 30.11.2013 ebenfalls nicht abgeholfen, dieses mit der Begründung, es fehlt dem Unterzeichner an Beschwerdebefugnis und dass keine (Rechts-) Nachteile aus dem angegriffenen Beschluss (Beendigung der Zwangsverwaltung) drohen würde.

Aus den Ausführungen des Richters Dr. Lütticke ergibt sich zweifelsfrei, dass er sich nicht mit der Norm § 152 Abs. 1 ZVG auseinander gesetzt hat. Auch übersieht er die Vermögensbetreuungspflicht im Sinne des **§ 266 Abs. 1 StGB** der beteiligten Rechtspfleger:

1. Nach § 12 Abs. 2 ZvVwV kann das Gericht (Rechtspfleger Ruhle) den Verwalter im Aufhebungsbeschluss oder auf Antrag durch gesonderten Beschluss ermächtigen, seine Tätigkeit in Teilbereichen fortzusetzen, soweit dies für den ordnungsgemäße Abschluss der Zwangsverwaltung erforderlich ist. Mit dem Beschluss sanktionierte der Richter Lütticke das rechtswidrige Verhalten des Rechtspflegers Ruhle und die unterlassene pflichtgemäße Aufsichtspflicht der Rechtspfleger über den Zwangsverwalter (RA Loebnau).
2. Hier hätte der Richter Dr. Lütticke die Aufhebung des Zwangsverwaltungsverfahrens aus den oben genannten Gründen als rechtswidrig erkennen müssen.

Beweis: Anlage 17 Beschluss Landgericht Neuruppin Az: 2 T 31/14

Mit der gesamten Zwangsverwaltung durch das Amtsgericht Neuruppin wurde der Unterzeichner in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. Abs. 4, Art. 20 Abs. 3, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz verletzt.

Schadenermittlung

Der Wertverlust des Grundstückes durch die Zwangsverwaltung ist durch die Verkehrswertgutachten der Handwerkskammer Potsdam eindeutig nachvollziehbar.

Gutachten der Handwerkskammer Potsdam vom 20.04.2005	Verkehrswert 380.000,00 €
--	---------------------------

Beweis: Anlage 18

Gutachten der Handwerkskammer Potsdam vom 12.02.2013	Verkehrswert 210.000,00 €
--	---------------------------

Beweis: Anlage 19

<u>Wertverlust durch die Zwangsverwaltung</u>	<u>170.000,00 €</u>
--	----------------------------

Hinzu kommt noch der wirtschaftliche Schaden durch die Zwangsräumung, so musste sich der Unterzeichner Räume anmieten, um seine wirtschaftliche Tätigkeit weiterzuführen.

Mietkosten vom September 2008 bis April 2015

2008	4 Monate
2009	12 Monate
2010	12 Monate
2011	12 Monate
2012	12 Monate
2013	12 Monate
2014	12 Monate
2015	<u>4 Monate</u>
Summe	80 Monate x 150,00 = 12.000,00 €

Beweis: Anlage 20 und 21 Mietverträge

Durch den Zwangsverwalter wurde die Grundsteuer B für die Jahre 2008 bis 2015 an die Stadt Wittstock nicht bezahlt. Daraus ergibt sich folgender Schaden:

2008	4 Monate
2009	12 Monate
2010	12 Monate
2011	12 Monate
2012	12 Monate
2013	12 Monate
2014	12 Monate
2015	<u>4 Monate</u>
Summe	80 Monate x 31,01 = 2.480,80 € zuzüglich Vollstreckungs- und Mahngebühren

Im Übrigen wurde durch illegales Handeln wurde folgender Schaden willkürlich durch die illegale Zwangsräumung des Grundstückes verursacht:

1. Der Zwangsverwalter Loebnau hat unter Vortäuschung, anderweitig vermieten zu können, obwohl er wusste, (siehe Inbesitznahmebericht Anlage 13) dass das im Zwang befindliche Objekt zu keinem Zeitpunkt zu vermieten oder anderweitig zu nutzen sei, dem Unterzeichner einen Mietvertrag, bei Androhung der Zwangsräumung - im Falle der nicht Entrichtung - eine Nutzungsentschädigung aufgenötigt.

Beweis: Anlage 22 Nutzungsvertrag vom 20.07.2007
Anlage 23 Erklärung Vorbehalt vom 24.06.2007

2. Der Schaden hierfür beträgt für unzulässig abgeforderte Nutzungsentschädigung 4.809,41 € einschließlich der Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren.

Beweis: Anlage 24 aus dem Nutzungsvertrag

3. Aufwand für die Sicherung des illegal Zwangsgeräumten Objektes durch Sicherung – Bewachung sowie die Kosten für den Zwangsverwalter des vorsätzlich annährend 7 Jahre Leerstehend gehaltenen Objektes betragen ca. 29.276,28 €.

Beweis: Anlage 25 Auflistung der Vorschüsse an den Zwangsverwalter

Hierzu wird vorgetragen:

Die Beauftragung des hierzu benötigten Sicherheitsdienstes erfolgte illegal im Zusammenwirken der jeweiligen Rechtspfleger, mit der Gläubigerin Sparkasse OPR und dem Zwangsverwalter Loebnau. Die Beauftragung des Wachdienstes in Folge des leerstehenden Gebäudes erfolgte gesetzwidrig und ausschließlich Vermögensschädigend zu Gunsten des Einkommens der Bewachungsfirma (Begünstigung, Veruntreuung).

Die Beauftragung erfolgte unter Umgehung der zwingenden Voraussetzung den § 9 Abs. 2 ZwVwV in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Ziffer 3 ZwVwV danach waren bereits nach Übernahme des Zwangsverwalteten Objektes keinerlei finanziellen Mittel für eine Bewachung vorhanden. Gemäß § 1 ZwVwV war, bevor die Beauftragung eines Bewachungsdienstes **die Zustimmung des Gerichtes einzuholen**. Entsprechend § 10 Abs. 2 ZwVwV wäre vor Einleitung der Maßnahme sowohl der Gläubiger als auch den Schuldner vor der Entscheidung anzuhören. Beides ist (zu mindest im Bezug auf den Unterzeichners) offensichtlich zielgerichtet unterblieben (Rechtsbeugung, Begünstigung, Veruntreuung, Korruption).

Beweis: Anlage 25 Auflistung Vorschüsse

Auf Grund der hier vorgebrachten Vorgänge in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht steht fest, dass der vorhergehend aufgeführte Schaden durch sachwidriges Handeln der beteiligten Rechtspfleger und Richter zu verantworten ist und der aufgeführte Schaden durch das Land Brandenburg entsprechend dem Staatshaftungsgesetz auszugleichen ist.

Der Gesamtschaden beträgt bis zum 30. April 2015 248.566,49 € und erhöht sich ständig.

Garantenpflicht

Die beteiligten Rechtspfleger und Richter haben auch eine Garantenpflicht entsprechend § 13 Abs. 1 Strafgesetzbuch gegenüber den Unterzeichner verletzt. Als Rechtsaufsicht in dem Zwangsverwaltungsverfahren haben diese die Pflicht die Rechtsverstöße des Zwangsverwalters zu unterbinden. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die Pflichten des Zwangsverwalters § 152 ZVG hinweisen. Der Zwangsverwalter hatte die Pflicht zur Erhaltung des Grundstückes in seinem wirtschaftlichen Bestand und einer ordnungsgemäßen Nutzung. Diese Pflicht ist er, mit Duldung aller beteiligten Rechtspfleger und Richter, nicht nachgekommen, sondern hat vorsätzlich das Grundstück verkommen lassen. Somit haben die beteiligten Rechtspfleger und Richter Beihilfe zur Vermögensveruntreuung des Zwangsverwalters geleistet, die durch den Wertverlust des Grundstückes von 170.000,00 € und durch die ca. 30.000 Euro Vorschusszahlungen der Sparkasse entstanden sind.



Reinhard Selle